

Schutzvertrag

Nr. 96 / 2021

zwischen

Name: Help4Hamster - Hamsterpflegestelle Essen Ruhrhalbinsel
Florian Sommer und Sabrina Nies
Anschrift: Überrastraße 437 in 45277 Essen
Telefon: 0176-22387418 o. 0157-56479464
Email: help4hamster-essen@gmx.de

und

Name: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Email: _____

wird die Übernahme für folgenden Hamster zu den unten aufgeführten Bedingungen vereinbart:

Name: Jella
Art: Hybrid
Alter: * 12.07.2021
Geschlecht: weiblich
Farbe: agouti (wildfarben)
Besonderheiten: Gewicht am 13.08.2021: 42g

§ 1 Halter / Pflegestelle

- Das Tier befindet sich in einem abgabefähigen Alter und muss nicht mehr von der Mutter versorgt werden.
- Das Tier ist zum Zeitpunkt der Übergabe frei von erkennbaren Krankheiten. Auf eventuell bestehende Krankheiten, erblich bedingte Krankheiten oder charakterliche Verhaltensweisen, die der Pflegestelle bekannt sind, wurden hingewiesen.
- Die Pflegestelle übergibt das Tier mit der Bedingung, dass eine artgerechte Haltung, Unterbringung und Ernährung gewährleistet wird.

§ 2 Übernehmer

- Der Übernehmer darf das Tier nicht zu Versuchszwecken oder zum Weiterverkauf einsetzen. Eine Abgabe des Tieres an Versuchslabore, Tierhandlungen oder als Futtertier ist nicht gestattet.
- Der Übernehmer darf das Tier nur in Absprache mit der Pflegestelle an Dritte weitergeben.
- Stirbt das Tier, so informiert der Übernehmer die Pflegestelle unverzüglich darüber.

§ 3 Haltungsbedingungen

- Dem Tier muss im Krankheitsfall jederzeit eine medizinische Versorgung und Behandlung durch einen Tierarzt gesichert sein.
- Wenn eine Tötung des Tieres notwendig wird (durch schwere Krankheit), so ist diese nur durch einen Tierarzt durchzuführen.
- Das Gehege muss mindestens eine Grundfläche von 5000 cm² (z.B. 100 * 50 cm) bei Zwerghamstern und 6000 cm² (z.B. 120 * 50 cm) bei Goldhamstern besitzen und so eingerichtet sein, dass Gefahrenquellen (Plastik, Stoff, Hamsterwatte, Hamsterkugeln, Absturzgefährdung, zu enge Öffnungen etc.) ausgeschlossen werden.
- Gehegeart / -größe beim Übernehmer: _____
- Die gewohnte Gehegegröße beim Übernehmer darf nicht verkleinert werden.
- Dem Tier ist ein Laufrad zur Verfügung zu stellen, welches eine geschlossene Lauffläche und keinen „Schereneffekt“ aufweist und dessen Durchmesser der Körpergröße des Tieres angepasst ist (mindestens 27 cm).
- Ein artgerechtes Häuschen (ohne Boden und in ausreichender Größe), Tunnel, Verstecke, ein Sandbad und mindestens 20/25 cm Einstreu müssen vorhanden sein.
- Dem Tier muss täglich frisches Wasser und ausreichend zuckerfreies, artgerechtes Futter sowie regelmäßig Frischfutter und zusätzliches Eiweiß zur Verfügung stehen.
- Chinesische Streifenhamster benötigen viele Klettermöglichkeiten.
- Roborowski Zwerghamster sollten eine Sandfläche von 1/3 Grundfläche des Geheges haben.

§ 4 Tierarzt

- Der Übernehmer verpflichtet sich, dem Tier jederzeit tierärztliche Versorgung zu gewährleisten und alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sofort vornehmen zu lassen.
- Im Falle einer Erkrankung, die das Einschläfern des Tieres notwendig macht, darf das schmerzlose Einschläfern des Tieres nur durch den Tierarzt erfolgen.

§ 5 Zucht

- Mit dem oben genannten Tier darf keine Zucht betrieben werden. Werden dennoch Jungtiere geboren, dürfen diese nur mit einem Schutzvertrag an Dritte abgegeben werden. Die Pflegestelle ist zu informieren.

§ 6 Rückgabe

- Der Übernehmer ist berechtigt, das Tier kostenlos zurückzugeben, wenn er die übernommenen Pflichten nicht mehr einhalten kann oder will.
- Bei Rückgabe ist der Übernehmer verpflichtet das Tier auf eigene Kosten persönlich oder durch Dritte ohne Gefährdung der Gesundheit des Tieres der Pflegestelle zukommen zu lassen.

§ 7 Kontrolle

- Die Pflegestelle oder ein ermächtigter Stellvertreter ist berechtigt, die Haltung des Tieres nach Übergabe zu überprüfen und, falls nötig, Auflagen zu erteilen sowie deren Einhaltung zu überprüfen. Das Betreten der Räumlichkeiten, in denen sich das Tier normalerweise befindet, ist zu diesem Zweck zu gewährleisten.

§ 8 Vertragsverletzung

- Die Vertragsverletzung durch den Übernehmer hat die unverzügliche Rückgabe des Tieres an die Pflegestelle und die Auflösung des Vertrages zur Folge.
- Bei Nichteinhaltung der Vertragsinhalte ist die Pflegestelle berechtigt eine Vertragsstrafe von 100 Euro einzufordern.

§ 9 Schutzgebühr

- Der Übernehmer zahlt der Pflegestelle eine Schutzgebühr von 20 € , diese kann nicht zurückgefordert werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

- Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- Jede Änderung des Vertrages ist schriftlich mit beiden Parteien zu vereinbaren und auf der Rückseite des Vertrags festzuhalten.
- Mündliche Nebenabsprachen haben neben diesem Vertrag keinerlei Gültigkeit.

Anmerkungen:



Sabrina Nies

Datum / Unterschrift Halter

Datum / Unterschrift Übernehmer